

Satzung GRÜNE Ortsverband Unna

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 Satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Ortsverband Unna

2

3 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

4

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Unna sind Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE  
6 GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEINWESTFALEN und des  
7 Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Unna. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE  
8 OV Unna. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Unna. Er hat  
9 seinen Sitz in Unna.

10

11 § 2 Mitgliedschaft

12

13 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Unna kann werden, wer in Unna seinen  
14 Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der  
15 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und  
16 Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge  
17 Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht  
18 Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für  
19 die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen  
20 Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht  
21 vereinbar.

22

23 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand auf Antrag. Wird eine  
24 Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem  
25 BewerberIn zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der  
26 Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung  
27 entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

28

29 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.  
30 Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand  
31 schriftlich zu erklären.

32

33 (4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich  
34 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei  
35 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder  
36 entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf  
37 Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt  
38 die Landesschiedsgerichtsordnung.

39

40 (5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen  
41 Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden  
42 Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt  
43 gewertet.

44

45 (6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit  
46 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der  
47 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung  
48 hingewiesen werden.

49

50 (7) Verlegt ein Mitglied seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des bisher  
51 zuständigen Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen  
52 Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als  
53 Mitglied bedarf es hierbei nicht. Auf Antrag kann das Mitglied weiterhin beim  
54 ursprünglichen Ortsverband oder beim Kreisverband Unna geführt werden. Analog  
55 gilt dasselbe für Mitglieder, die von außen in den Kreis Unna ziehen. Bei einem  
56 Ortswechsel ins Ausland bleibt die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband  
57 bestehen, wenn am neuen Wohnsitz kein Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
58 existiert.

59  
60 (8) Die Mitgliederversammlung kann vereinzelt Mitglieder aufgrund besonderer  
61 Verdienste zu Ehrenmitgliedern erklären.

### 62 63 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

64  
65 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

66  
67 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen  
68 Weise, z. B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.

69  
70 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

71  
72 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen  
73 mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.

74  
75 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben. 5. Innerhalb  
76 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

77  
78 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

79  
80 1. Die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.

81  
82 2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.

83  
84 3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

### 85 86 § 4 Beiträge

87  
88 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages  
89 verpflichtet. Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt ein Prozent  
90 vom Nettoeinkommen. Der Mindestbeitrag beträgt fünf Euro im Monat für  
91 Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt. Der Vorstand  
92 ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einwerbung der Mitgliedsbeiträge.

93  
94 (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen  
95 finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der/dem  
96 AntragstellerIn zu vereinbaren (Sozialklausel). Die Vereinbarung soll in der  
97 Mitgliedsakte dokumentiert werden.

98  
99 (3) Kommunale Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zahlen neben ihren  
100 Mitgliedsbeiträgen, Mandatsbeiträge in Höhe von 50 % der aus

101 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder und Aufsichtsratsvergütungen  
102 erzielten Einnahmen an den Ortsverband. Über Ausnahmen hierüber wegen  
103 Sozialfällen beschließt der Vorstand auf Antrag. Sachkundige BürgerInnen können  
104 ihre Aufwandsentschädigung behalten. Die Mandatsbeiträge werden jährlich im  
105 Rechenschaftsbericht des Ortsverbands veröffentlicht, so dass jedes Mitglied  
106 Auskunft über die individuell gezahlten Mandatsbeiträge erhält.

#### 107 108 § 5 Spenden

109  
110 Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden,  
111 die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind  
112 unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband  
113 unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

#### 114 115 § 6 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

116  
117 Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame  
118 Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal  
119 oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche  
120 Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen  
121 Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht.

#### 122 123 § 7 Organe des Ortsverbandes

124  
125 Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die  
126 Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe  
127 gebunden.

#### 128 129 § 8 Mitgliederversammlung

130  
131 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.  
132 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung  
133 oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

134  
135 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr  
136 nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei  
137 RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an  
138 Wahlen in geheimer Wahl.

139  
140 (3) Vorstand, Delegierte und RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei  
141 Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die  
142 Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.

143  
144 (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes  
145 entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.  
146 Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung  
147 in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw.  
148 Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die  
149 Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

150  
151 (5) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

152 Sie soll im ersten Quartal tagen, in der Regel Ende Januar/Anfang Februar. Sie  
153 wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von  
154 mindestens 14 Tagen einberufen.

155

156 (6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies  
157 mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur  
158 Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu  
159 stellen.

160

161 (7) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit  
162 verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der  
163 Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden.  
164 Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der  
165 Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer  
166 Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

167

168 (8) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

169

## 170 § 9 Vorstand

171

172 (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, darunter  
173 mindestens eine Frau, der/dem KassiererIn und dem/der SchriftführerIn, sowie  
174 mindestens zwei weiteren BeisitzerInnen. SprecherInnen und KassiererIn vertreten  
175 den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).

176

177 (2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen  
178 Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt  
179 bekleiden.

180

181 (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der  
182 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht  
183 Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen  
184 und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

185

186 (4) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei  
187 Mitgliedern unterschritten wird.

188

189 (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung  
190 sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

191

192 (6) Der Vorstand ist für die Einhaltung der politischen Ziele und inhaltliche  
193 Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

194

## 195 § 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

196

197 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß  
198 eingeladen wurde und mindestens 10% Mitglieder anwesend sind. Es ist eine  
199 Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit  
200 gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

201

202 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder

203 anwesend sind.

204

205 (3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss  
206 mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen  
207 jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nicht-  
208 öffentlich, auch nicht partei-öffentlich zu behandeln.

209

210 (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu  
211 beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

212

#### 213 § 11 Mindestparität

214

215 (1) Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind  
216 mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen.

217

218 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.  
219 gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die  
220 Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen  
221 Mitglieder. (Frauenvotum)

222

#### 223 § 12 Datenschutz

224

225 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die  
226 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene  
227 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte  
228 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung  
229 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern  
230 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist  
231 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

232

#### 233 § 13 Rechnungsprüfung

234

235 (1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein  
236 Vorstandsamt im Ortsverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des  
237 Rechenschaftsberichtes beteiligt war.

238

239 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu  
240 erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt  
241 zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger  
242 Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende  
243 Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte  
244 von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

245

246 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der  
247 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

248

249 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in  
250 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

251

#### 252 § 14 Satzungsänderung

253

254 (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  
255 Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur  
256 Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand  
257 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

258

259 (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden  
260 Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der  
261 Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand  
262 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

263

264 (3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

265

#### 266 § 15 Auflösung

267

268 (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung  
269 mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer  
270 Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener  
271 Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die  
272 Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in  
273 einer Urabstimmung aller Mitglieder des Ortsverbandes.

274

275 (2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich  
276 zuständigen Kreisverband Unna.